

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Beauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im
Gesundheitswesen (IQWiG):
Nutzenbewertung von Prasugrel bei akutem Koronarsyndrom

Vom 20. August 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss kann nach § 139 b SGB V zur Vorbereitung seiner Entscheidungen das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit einer Bewertung des Nutzens von Arzneimitteln nach § 35b Abs. 1 SGB V beauftragen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Das IQWiG wird mit einer vergleichenden Bewertung des therapeutischen Nutzens von Prasugrel bei akutem Koronarsyndrom beauftragt.

3. Verfahrensablauf

Zur Vorbereitung einer Beschlussempfehlung zur Beauftragung des IQWiG hat der Unterausschuss „Arzneimittel“ eine Arbeitsgruppe beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, der vom GKV-Spitzenverband benannten Mitglieder sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt. Darüber hinaus nehmen auch Vertreter(innen) des IQWiG an den Sitzungen teil.

Der Unterausschuss „Arzneimittel“ hat die Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 7. Juli 2009 beraten und konsentiert.

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
AG „Nutzenbewertung“	10. Juni 2009	Erarbeitung einer Beschlussempfehlung
10. Sitzung des Unterausschusses „Arzneimittel“	7. Juli 2009	Beratung und Konsentierung der Beschlussempfehlung
14. Sitzung des Plenums gemäß § 91 SGB V	20. August 2009	Beschluss über die Beauftragung des IQWiG

Berlin, den 20. August 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess